



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 10/2006

Dresden, den 31. August 2006

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

23. 08. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO)	438
15. 08. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Errichtung des Staatsbetriebes Sachsenforst	439
21. 07. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Aufhebung von Rechtsvorschriften	444
02. 08. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen (Zuständigkeitsverordnung Gesundheitsfachberufe – GfbZuVO)	444
21. 08. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsschule – BSO)	446
25. 07. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen	453
15. 08. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung und Finanzierung des Schulvorbereitungsjahres in Kindertageseinrichtungen (Schulvorbereitungsverordnung – SächsSchulvorbVO)	455
24. 07. 2006	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Sächsischen Frauenförderungsstatistikverordnung	456
24. 07. 2006	Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Frauenförderungsstatistikverordnung Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die statistischen Angaben für die Frauenförderung in Dienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Frauenförderungsstatistikverordnung – SächsFFStatVO)	457
19. 06. 2006	Berichtigung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs-, und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (Ladenschlussverordnung – LSchlVO)	459

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung
(LuftZuVO)

Vom 23. August 2006

Es wird verordnet:

1. durch die Staatsregierung auf Grund von § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2006 (BGBl. I S. 1223) geändert worden ist,
2. durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung:

§ 1

Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Dresden

Dem Regierungspräsidium Dresden werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen folgende Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung übertragen:

1. die Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG;
2. die Anerkennung nach § 128 Abs. 3 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Februar 2003 (BGBl. I S. 182, 195) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
3. die Anerkennung nach § 24e Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2275) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
4. die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 und 2 LuftVG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 LuftVZO;
5. die Genehmigung nach § 6 LuftVG in Verbindung mit § 50 LuftVZO sowie die Genehmigung nach § 53 Abs. 1 LuftVZO in Verbindung mit § 43 Abs. 1 LuftVZO;
6. die Genehmigung nach § 6 LuftVG in Verbindung mit § 55 LuftVZO;
7. die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 und 2 LuftVG für Flugplätze, bei denen das Regierungspräsidium Dresden Genehmigungsbehörde nach den Nummern 5 und 6 ist;
8. die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen nach § 17 Satz 1 LuftVG für Flugplätze, bei denen das Regierungspräsidium Dresden Genehmigungsbehörde nach den Nummern 5 und 6 ist;
9. a) die Zustimmung zur Baugenehmigung oder zu einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung in Bauschutzbereichen sowie in noch bestehenden Baubeschränkungsbereichen von Flugplätzen nach § 12 Abs. 2 Satz 1, §§ 15 und 17 LuftVG,
b) die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in Bauschutzbereichen oder in noch bestehenden Baubeschränkungsbereichen ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörden Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden können nach den §§ 13, 15 und 17 LuftVG,
c) die Zustimmung zur Baugenehmigung oder zu einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung nach §§ 12 Abs. 2 Satz 1, §§ 14, 15 und 17 LuftVG in den Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG,
d) die Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 und 16a Abs. 1 LuftVG, ausgenommen auf dem Gelände innerhalb der Flughafenbegrenzung nach der zu erlassenden und im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Begrenzung der Flughafengelände und auf den Sicherheitsflächen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LuftVG der Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden sowie im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LuftVG des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle;
10. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder zu einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung außerhalb der Bauschutzbereiche oder der noch bestehenden Baubeschränkungsbereiche nach den §§ 14 und 15 LuftVG von Flugplätzen;
11. die Genehmigungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 LuftVG;
12. die Genehmigung nach § 24 LuftVG in Verbindung mit § 73 Nr. 1 LuftVZO außerhalb von Verkehrsflughäfen;
13. die Erteilung der Erlaubnis nach § 25 Satz 1 und 3 LuftVG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2006 (BGBl. I S. 1223, 1225) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Luftfahrzeuge bis zu 14 000 kg höchstzulässiger Abflugmasse außerhalb von Verkehrsflughäfen;
14. die Ausübung der Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG;
15. die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach § 16 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1828) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LuftSiG;
16. die Zustimmung sowie die Überwachung nach § 81 Abs. 1 LuftVZO;
17. die Erteilung der Erlaubnis zur besonderen Benutzung des Luftraums für:
 - a) Abweichungen von der Sicherheitsmindesthöhe nach § 6 Abs. 4 LuftVO,
 - b) Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder von sonstigen Stoffen aus oder von Luftfahrzeugen nach § 7 Abs. 2 LuftVO,
 - c) Kunstflüge nach § 8 Abs. 2 Satz 2 LuftVO,
 - d) Schlepp- und Reklameflüge nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LuftVO,

- e) Abweichungen von dem Mindestabstand nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LuftVO,
- f) Außenstarts und Außenlandungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVO,
- g) Auflassen von Fesselballonen und Drachen, Aufstieg von Freiballonen, von Flugmodellen und von Flugkörpern mit Eigenantrieb, Massenaufstieg nach § 16 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 LuftVO.

Abweichend von den Buchstaben a bis g werden die Erlaubnisse für die Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden vom Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit oder von den Flugsicherungsunternehmen erteilt.

- 18. Aufgaben der Luftfahrtbehörde als Träger öffentlicher Belange, soweit nicht die Belange der Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden betroffen sind.

§ 2

Planfeststellungsbehörden und Anhörungsbehörden

(1) Planfeststellungsbehörde nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG und Anhörungsbehörde nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LuftVG ist für alle Flugplätze im Freistaat Sachsen das Regierungspräsidium Dresden.

(2) Planfeststellungsbehörde nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG und Anhörungsbehörde nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LuftVG für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ist abweichend von Absatz 1 das Regierungspräsidium Leipzig.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZustVO) vom 7. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 289) und
2. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Planfeststellungsbehörde nach dem Luftverkehrsgesetz vom 3. September 1993 (SächsGVBl. S. 839), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 417).

Dresden, den 23. August 2006

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister

für Wirtschaft und Arbeit

Thomas Jurk

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Errichtung des Staatsbetriebes Sachsenforst

Vom 15. August 2006

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von
 - a) § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren der Unabkömmlichstellung (Unabkömmlichstellungsverordnung – UkV) vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538),
 - b) § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658),
2. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von
 - a) § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist,
 - b) § 4 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) geändert worden ist, § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsBG im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsBG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen,
 - c) § 13 Abs. 4 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156) geändert worden ist,
 - d) § 119 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 146, 149),
 - e) § 154 Abs. 2 SächsBG, § 40 Abs. 3 und § 44 Abs. 3 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146, 149) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen,
 - f) § 12 Abs. 4, § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3, § 47 Abs. 5 Satz 3 und § 49 Abs. 6 SächsWaldG, hinsichtlich des Artikels 10 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und hinsichtlich des Artikels 11 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen,
 - g) § 17 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 38 Abs. 6 Satz 4 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, sowie § 50 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeiten zum Erlass und zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen (SchutzgebZuÜbVO) vom 22. November 2005

(SächsGVBl. S. 314), hinsichtlich des Artikels 11 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1
Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung

§ 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung (UKZuVO) vom 16. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 294), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 652, 653) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchst. d wird gestrichen.
2. In Nummer 10 werden die Wörter „die Forstdirektion“ durch die Wörter „der Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Forstvermehrungsgutverordnung

In § 2 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (Forstvermehrungsgutverordnung) vom 15. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 652, 653) wird das Wort „Landesforstpräsidium“ durch die Wörter „Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Landwirtschaft/Forsten

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk nachgeordneter Behörden und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung (Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten – ZuLaFoVO) vom 15. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 376, 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk des Staatsbetriebes Sachsenforst“.
 - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Sachliche Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sachsenforst“.
 - d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 (aufgehoben)“.
 - e) In der Angabe zu Anlage 1 wird die Angabe „1“ gestrichen.
 - f) Die Angabe zu Anlage 2 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk
des Staatsbetriebes Sachsenforst

- (1) Der Staatsbetrieb Sachsenforst hat seinen Sitz in Pirna.
- (2) Der Dienstbezirk des Staatsbetriebes Sachsenforst umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Sachliche Zuständigkeit
des Staatsbetriebes Sachsenforst“.

- b) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Das Landesforstpräsidium“ durch die Wörter „Der Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.

- c) In Nummer 1 wird die Angabe „14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, 1959)“ durch die Angabe „16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 263)“ ersetzt.

- d) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der § 18 Abs. 1 Satz 1, §§ 19, 20, 22 Abs. 2 Nr. 4, § 23 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und 3 sowie § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954, 1968) geändert worden ist,“.

- e) In Nummer 6 wird die Angabe „über 30 ha“ gestrichen.

- f) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658).“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„10. des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 5 Satz 2, § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und 4 sowie § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33),

11. des § 8 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 sowie § 8a Satz 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3012) geändert worden ist, soweit es um die Einhaltung der Vorschriften der Düngeverordnung geht,“.

- b) In Nummer 17 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. der Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und von Schalenfrüchten (Flächenzahlungsverordnung) vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2595), soweit sie nach § 35 Abs. 1 Satz 2 InVeKoSV weiter anzuwenden ist.“

6. § 12 wird aufgehoben.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung der Anlage wird die Angabe „1“ gestrichen.

- b) In der Zeile mit den Angaben zum Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Großenhain wird die Spalte 4 wie folgt gefasst:
„Regierungsbezirk Dresden.“

- c) Die Zeile mit den Angaben zum Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Löbau wird wie folgt gefasst:

„Staatliches Amt für Landwirtschaft mit Fachschule für Landwirtschaft Löbau	Löbau	Bautzen Löbau-Zittau	–“.
--	-------	-------------------------	-----

8. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 4**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Forstdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst – APrOhFD) vom 27. April 1993 (SächsGVBl. S. 410), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 15. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 652, 654), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über die Ausbildung und Prüfung
für den höheren Forstdienst
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den höheren Forstdienst – APrOhFD)“.**
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Ausbildungsstelle“.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Forstbezirk (Ausbildungsabschnitt I)“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Landesforstpräsidium“ durch die Wörter „den Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „der nach § 4 zuständigen Forstdirektion“ durch die Wörter „dem Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Ausbildungsstelle
Ausbildungsstelle ist der Staatsbetrieb Sachsenforst.“**
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ausbildungsleiter und Dienstvorgesetzter ist der Geschäftsführer des Staatsbetriebes Sachsenforst.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Forstamt“ durch das Wort „Forstbezirk“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Forstbezirk
(Ausbildungsabschnitt I)“.**
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „eines Forstbezirkes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesforstpräsidium“ durch die Wörter „Der Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.

9. In § 14 Satz 2 werden die Wörter „der höheren“ durch die Wörter „des Staatsbetriebes Sachsenforst“ ersetzt.
10. In § 15 Satz 2 wird das Wort „Forstamt“ durch das Wort „Forstbezirk“ ersetzt.
11. In § 16 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsleiter“ durch das Wort „Forstbezirksleiter“ ersetzt.
12. § 24 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschusses besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Staatsministerium berufen werden. Vier Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zum höheren Forstdienst und ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
(4) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter berufen.“
13. In § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Satz 3 wird jeweils das Wort „Landesforstpräsidium“ durch die Wörter „Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Forstdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst – APrOgFD) vom 8. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 15. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 652, 654), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über die Ausbildung und Prüfung
für den gehobenen Forstdienst
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Forstdienst – APrOgFD)“.**
2. In § 3 Abs. 4 Nr. 2 wird das Wort „Landesforstpräsidiums“ durch die Wörter „Staatsbetriebes Sachsenforst“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Landesforstpräsidium“ durch die Wörter „den Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landesforstpräsidiums“ durch die Wörter „Staatsbetriebes Sachsenforst“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesforstpräsidium“ durch die Wörter „der Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Landesforstpräsidium“ durch die Wörter „Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
4. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Landesforstpräsidium“ durch die Wörter „Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „das Landesforstpräsidium“ durch die Wörter „der Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Ausbildungsstellen

Ausbildungsstellen sind der Staatsbetrieb Sachsenforst und die Fachhochschule für Forstwirtschaft in Schwarzburg.“

7. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „staatlichen Forstamt“ durch das Wort „Forstbezirk“ ersetzt.
8. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Landesforstpräsidium“ durch die Wörter „Der Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Landwirtschaft, Ernährung und Forsten“ durch die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Leiter des Landesforstpräsidiums“ durch die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebes Sachsenforst“ ersetzt.

Artikel 6

**Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten bei der Durchführung
abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften**

§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO) vom 19. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 392), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 219, 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 werden die Wörter „Die staatlichen und körperschaftlichen Forstämter sind“ durch die Wörter „Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist“ ersetzt.
2. In Absatz 9 Nr. 1 werden die Wörter „die staatlichen und körperschaftlichen Forstämter“ durch die Wörter „der Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21, 97) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „der zuständigen unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „dem Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Sätze 1 bis 4 gelten für forstwirtschaftliche Flächen mit der Maßgabe entsprechend, dass die kostenlose gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 7 der Staatsbetrieb Sachsenforst abgibt.“
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die zuständige untere Forstbehörde“ durch die Wörter „den Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Dienstkleidungs-VO Forst

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Dienstkleidung für den Forstdienst im Freistaat Sachsen (Dienstkleidungs-VO Forst) vom 20. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 15. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 652, 655), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über die Dienstkleidung für den Forstdienst
im Freistaat Sachsen
(Dienstkleidungs-VO Forst)“.**

2. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Landwirtschaft, Ernährung und Forsten“ durch die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Landesforstpräsidiums“ durch die Wörter „Staatsbetriebes Sachsenforst“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstanzug“ die Wörter „sowie die Forstaußendienstbekleidung“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Zur Forstaußendienstbekleidung gehören:
Außendienstjacke;
Sommerjacke;
Fleece-Jacke;
Hose (Sommerhose, Winterhose);
Hemd (Langarmhemd, Kurzarmhemd);
Funktionswendekappe.“
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:
„2.2 Waldbluse, Blouson, Außendienstjacke, Sommerjacke, Fleece-Jacke, Diensthemd, Bluse, Außendiensthemd, Pullover“.
- bb) Nach Nummer 2.2.2 werden folgende Nummern eingefügt:
- „2.2.3 Außendienstjacke in grüner Grundfarbe mit Taillen- und Saumkordelzug, zwei Brusttaschen sowie zwei aufgesetzte Seitentaschen. Im Brustbereich eine Passenabtrennung aus grünem Reflexstoff mit weißem Reflexstreifen; auf der rechten Brustseite mit dem Schriftzug ‚Sachsenforst‘ versehen.
- 2.2.4 Sommerjacke aus leichtem Stoff; ansonsten gleiche Farbe und Gestaltung wie Außendienstjacke.
- 2.2.5 Fleece-Jacke mit zwei Seitentaschen mit Reißverschluss; ansonsten gleiche Farbe und Gestaltung wie Außendienstjacke.“
- cc) Die bisherigen Nummern 2.2.3 und 2.2.4. werden die Nummern 2.2.6 und 2.2.7.
- dd) In der neuen Nummer 2.2.6 wird folgender Satz angefügt:
„Außendiensthemd (Langarm- und Kurzarmhemd) in hell-beige-grüner Farbe mit zwei Brusttaschen.“

- ee) Nach Nummer 2.3.4 wird folgende Nummer 2.3.5 eingefügt:
 „2.3.5 Die Hose der Forstaußendienstbekleidung (Sommer- und Winterhose) ist dunkelgrün mit zwei Einschubtaschen, rechtsseitig aufgesetzter Oberschenkeltasche mit Taschenpatte sowie Gesäßtasche mit Reißverschluss.“
- ff) Nach Nummer 2.7.4 wird folgende Nummer 2.7.5 eingefügt:
 „2.7.5 Forst-Cap in dunkelgrüner Farbe mit Wendefunktion auf leuchtorange Warnfarbe.“

5. In Anlage 2 Nr. 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „des Blousons,“ die Wörter „der Außendienstjacke, der Sommerjacke, der Fleece-Jacke,“ und nach den Wörtern „des Diensthemdes,“ die Wörter „des Außendiensthemdes“ eingefügt.
6. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3.1.1 und Nummer 3.2.3 wird das Wort „Landesforstpräsidium“ jeweils durch die Wörter „Staatsbetriebes Sachsenforst“ ersetzt.
 - In Nummer 3.2.2 werden die Wörter „Leiter des Landesforstpräsidiums“ durch die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebes Sachsenforst“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Reitwege

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Reitwege (ReitwegeVO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 6), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734, 736), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„Verordnung
 des Sächsischen Staatsministeriums
 für Umwelt und Landwirtschaft
 über die Reitwege
 (ReitwegeVO)“.**
- In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Die zuständige Forstbehörde hat die in ihrem Dienstbereich“ durch die Wörter „Der Staatsbetrieb Sachsenforst hat die“ ersetzt.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 werden die Wörter „von der Forstbehörde“ durch die Wörter „von dem Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „dem Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „bei jeder unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „bei dem Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - Die Wörter „Die untere Forstbehörde“ werden durch die Wörter „Der Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
 - Das Wort „sie“ wird durch das Wort „er“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Sächsischen Privat- und Körperschaftswaldverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Privat- und Körperschaftswald (Sächsische Privat- und Körperschaftswaldverordnung – SächsPKWaldVO) vom 16. April 2003 (SächsGVBl. S. 110) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „Die unteren Forstbehörden unterstützen“ durch die Wörter „Der Staatsbetrieb Sachsenforst unterstützt“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „den Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „führen die Forstbehörden“ durch die Wörter „führt der Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „dem Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Härtefallausgleichsverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zum Vollzug des Härtefallausgleiches auf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen (Härtefallausgleichsverordnung – HärtefallausglVO) vom 25. August 1995 (SächsGVBl. S. 387), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734, 735), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„Verordnung
 des Sächsischen Staatsministeriums
 für Umwelt und Landwirtschaft
 zum Vollzug des Härtefallausgleiches auf land-, forst-
 oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen
 (Härtefallausgleichsverordnung – HärtefallausglVO)“.**
- In § 4 Satz 5 werden die Wörter „der zuständigen unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „dem Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Naturparkverordnung Dübener Heide

In § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den „Naturpark Dübener Heide“ Teilgebiet Sachsen (Naturparkverordnung Dübener Heide) vom 1. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 542), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. November 2004 (SächsGVBl. S. 606, 607) geändert worden ist, wird das Wort „Landesforstpräsidiums“ durch die Wörter „Staatsbetriebes Sachsenforst“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung

über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz

In § 17 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003

(SächsGVBl. S. 663) werden die Wörter „der Forstbehörden“ durch die Wörter „des Staatsbetriebes Sachsenforst“ ersetzt.

Artikel 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 3 Nr. 5, der am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt, und Artikel 3 Nr. 7 Buchst. b und c, der am 1. September 2006 in Kraft tritt.

Dresden, den 15. August 2006

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
Vom 21. Juli 2006

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1
Aufhebung der Polizeiverordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte

Die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 626) wird aufgehoben.

Artikel 2
Aufhebung der Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschmittel und
Feuerlöschgeräte

Diese Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschmittel

und Feuerlöschgeräte vom 2. Dezember 2003 (SächsABl. 2004 S. 8), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2005 (SächsABl. SDr. S. S 758), wird aufgehoben.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. Juli 2006

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts
in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen
(Zuständigkeitsverordnung Gesundheitsfachberufe – GfbZuVO)
Vom 2. August 2006

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie der arzneimittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften (Heilberufezuständigkeitsgesetz – HeilbZuG) vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277, 282) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und dem Staatsministerium des Innern verordnet:

§ 1
Zuständigkeiten der Regierungspräsidien

(1) Die Regierungspräsidien sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 und 3 zuständige Behörden im Sinne folgender Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen:

1. Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG) vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2307),

2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV) vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), geändert durch Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
3. Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2306),
4. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), geändert durch Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
5. Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz – HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2657, 2660),
6. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Be-

- kanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
7. Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2657),
 8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), geändert durch Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 967),
 9. Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2307),
 10. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832),
 11. Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2307),
 12. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), geändert durch Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
 13. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
 14. Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2307),
 15. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), geändert durch Artikel 5 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 967),
 16. Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz – OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2307),
 17. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1833),
 18. Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG) vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2307),
 19. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV) vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I 2002 S. 12), geändert durch Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
 20. Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824),
 21. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 967).

(2) Das Regierungspräsidium Leipzig ist zuständige Behörde im Sinne folgender Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen:

1. Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645, 1651),
 2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645, 1652).
- (3) Die Bestimmung der Schule für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 PodAPrV und staatlichen Prüfungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 PodAPrV erfolgt im Einvernehmen mit dem Regionalschulamt.

§ 2

Zuständigkeiten der Regionalschulämter und der Berufsfachschulen für Altenpflege

(1) Die Regionalschulämter sind vorbehaltlich der Verfahren und Entscheidungen über die Erteilung und Aufhebung der Erlaubnis gemäß § 2 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530, 1532), und den §§ 20 und 21 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418, 4429), geändert durch Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966), in den jeweils geltenden Fassungen, zuständige Behörden im Sinne des Altenpflegegesetzes und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(2) Die Regionalschulämter sind zuständig für Verfahren und Entscheidungen über

1. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Satz 2 DiätAssG,
2. die Bestellung eines Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 DiätAss-APrV,
3. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Abs. 1 ErgThG,
4. die Bestimmung einer von der Schulverwaltung betrauten Person zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 ErgThAPrV,
5. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 HebG,
6. die Ermächtigung zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 HebG,
7. die Bestellung eines Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 HebAPrV,
8. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Abs. 3 KrPflG,
9. die Zurücknahme der Anerkennung gemäß § 24 Abs. 1 KrPflG,
10. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,
11. die Bestellung eines Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LogAPrO,

12. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Satz 2 MPhG,
 13. die Bestellung eines Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 MB-APrV,
 14. die Bestellung eines Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 PhysTh-APrV,
 15. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Satz 2 MTAG,
 16. die Bestellung eines Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 MTA-APrV,
 17. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Satz 2 OrthoptG,
 18. die staatliche Anerkennung der Lehranstalt gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
 19. die Bestellung eines Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PTA-APrV,
 20. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Satz 2 PodG,
 21. die Bestimmung einer von der Schulverwaltung betrauten Person zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 PodAPrV,
 22. die staatliche Anerkennung der Schule gemäß § 4 Satz 2 RettAssG.
- (3) Bestellt das Regionalschulamt einen Beauftragten der Schulverwaltung oder bestimmt es eine von der Schulverwaltung betraute Person zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ist das Regionalschulamt zuständige Behörde gemäß der
1. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten,
 2. Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,

3. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger,
 4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden,
 5. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister,
 6. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten,
 7. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin,
 8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten oder
 9. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen.
- Die Entscheidungen des Regionalschulamtes gemäß Absatz 2 Nr. 2, 4, 7, 11, 13, 14, 16, 19 und 21 erfolgen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium.
- (4) Die Berufsfachschulen für Altenpflege sind zuständig für Verfahren und Entscheidungen über den Zugang zur Ausbildung gemäß § 6 AltPflG.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts in den nichtärztlichen Heilberufen (Zuständigkeitsverordnung nichtärztliche Heilberufe – HeilbZuVO) vom 14. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 242) außer Kraft.

Dresden, den 2. August 2006

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsschule – BSO) Vom 21. August 2006

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 25 Abs. 3 Satz 2 und § 62 Abs. 1, 2 und 4 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist,
2. § 19 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufsschule
- § 3 Berufsausbildungsvorbereitung
- § 4 Berufliche Grundbildung
- § 5 Zusammenarbeit

Teil 2

Aufnahme, Anmeldung und Schulwechsel

- § 6 Aufnahme in die Berufsschule
- § 7 Anmeldung
- § 8 Schulwechsel

Teil 3

Grundsätze des Schulbetriebes, Einzugsbereiche

Abschnitt 1

Klassenbildung, Gruppenbildung und Einzugsbereiche

- § 9 Klassenbildung und Gruppenbildung
- § 10 Fachklassen und Einzugsbereiche
- § 11 Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten
- § 12 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

Abschnitt 2

Unterrichtsbetrieb und Betriebspraktikum

- § 13 Studentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher
- § 14 Unterrichtszeit
- § 15 Hausaufgaben
- § 16 Betriebspraktikum in der Berufsausbildungsvorbereitung und in der beruflichen Grundbildung

Abschnitt 3**Nachweis und Bewertung der Leistung**

- § 17 Leistungsnachweise
- § 18 Grundlagen der Leistungsbewertung
- § 19 Bewertung der Leistungen
- § 20 Abschlussverfahren in der Berufsausbildungsvorbereitung und in der beruflichen Grundbildung
- § 21 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises
- § 22 Täuschungshandlungen

Teil 4**Zeugnisse und Abschlüsse**

- § 23 Zeugnisse, Halbjahresinformationen und Bescheinigungen
- § 24 Erstellung von Zeugnissen
- § 25 Abschluss der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung
- § 26 Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres
- § 27 Mittlerer Schulabschluss
- § 28 Zuständigkeit in besonderen Fällen

Teil 5**Schlussvorschriften**

- § 29 Übergangsvorschriften
- § 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1**Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsschulen und die ihnen entsprechenden öffentlichen berufsbildenden Förderschulen. § 17 Abs. 1, §§ 20, 23 Abs. 1 bis 5, §§ 24 bis 26 Abs. 1 und §§ 27, 29 gelten auch für Berufsschulen, die als Ersatzschulen staatlich anerkannt sind.

§ 2**Berufsschule**

(1) Die Aufgabe der Berufsschule gemäß § 8 Abs. 1 SchulG ist insbesondere durch handlungsorientierten Unterricht zur Entwicklung von beruflicher Handlungskompetenz in den Dimensionen von Fach-, Human- und Sozialkompetenz zu erfüllen.

(2) Die Berufsschule umfasst die Bildungsgänge der Berufsausbildungsvorbereitung, der beruflichen Grundbildung und der dualen Berufsausbildung. Der Unterricht an der Berufsschule ist in einen berufsübergreifenden und berufsbezogenen Bereich (Pflichtbereich) sowie einen Wahlbereich gegliedert. Die Bildungsgänge der dualen Berufsausbildung sind in Klassenstufen gegliedert. Die erste Klassenstufe entspricht der Grundstufe, die nachfolgenden Klassenstufen den Fachstufen.

(3) Es wird in Fächern, Lernfeldern oder Handlungsbereichen unterrichtet. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften für Lernfelder entsprechend für Handlungsbereiche. Fächer sind an Fachwissenschaften orientierte thematische Einheiten in der Regel des berufsübergreifenden Unterrichts. Lernfelder sind an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientierte thematische Einheiten des berufsbezogenen Unterrichts. Handlungsbereiche sind Zusammenfassungen von Lernfeldern oder Teilen von Lernfeldern.

(4) Zur Beschulung in der Berufsschule können anerkannte Ausbildungsberufe zu Berufsbereichen und innerhalb von Berufsbereichen zu Berufsgruppen zusammengefasst werden. Ein Berufsbereich umfasst die Ausbildungsberufe, die in der ersten Klassenstufe gemeinsam beschult werden können. Der Berufsbereich entspricht dem Berufsfeld im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 5

SchulG. Die Berufsgruppe umfasst verwandte Ausbildungsberufe innerhalb eines Berufsbereiches.

§ 3**Berufsausbildungsvorbereitung**

(1) Für die Berufsausbildungsvorbereitung können einjährige berufsvorbereitende Vollzeitschulen (Berufsvorbereitungsjahr), Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten und Klassen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet werden.

(2) Klassen des Berufsvorbereitungsjahres werden jeweils für zwei Berufsbereiche gebildet.

(3) Das Berufsvorbereitungsjahr kann nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden. Über die Einrichtung entscheidet das Regionalschulamt.

(4) Das Berufsvorbereitungsjahr soll nicht wiederholt werden.

§ 4**Berufliche Grundbildung**

(1) Die berufliche Grundbildung umfasst Ziele und Inhalte des ersten Ausbildungsjahres von anerkannten Ausbildungsberufen. Sie wird gemeinsam für die einem Berufsbereich oder einer Berufsgruppe zugeordneten anerkannten Ausbildungsberufe vermittelt.

(2) In das Berufsgrundbildungsjahr werden Jugendliche aufgenommen, die in der Regel über einen Hauptschulabschluss verfügen. Es werden Klassen für Schüler eines Berufsbereiches oder einer Berufsgruppe gebildet.

(3) § 3 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 5**Zusammenarbeit**

(1) Die Auszubildenden sind von der Berufsschule über bedeutende Angelegenheiten, welche die Berufsausbildung des Schülers betreffen, zu unterrichten.

(2) In Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages wirkt die Berufsschule im Rahmen ihrer personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben sowie der Durchführung der Abschlussprüfung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 2a Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725, 2727), in der jeweils geltenden Fassung, mit.

Teil 2**Aufnahme, Anmeldung und Schulwechsel****§ 6****Aufnahme in die Berufsschule**

(1) In die Berufsschule werden aufgenommen:

1. Berufsschulpflichtige,
2. Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in der Berufsausbildung befinden (Berufsschulberechtigte) und
3. Personen, die im Freistaat Sachsen weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben, wenn die Aufnahme in dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler/Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ vom 26. Januar 1984, veröffentlicht unter Nummer 328 der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesre-

publik Deutschland, Neuwied, Luchterhand, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt ist, oder das Staatsministerium für Kultus die Aufnahme mit dem Bundesland vereinbart hat, in dem die Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In das Berufsgrundbildungsjahr und in das Berufsvorbereitungsjahr werden ausschließlich Berufsschulpflichtige aufgenommen. Umschüler können nach Maßgabe der personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen in die Berufsschule aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr erfolgt zu Beginn des Schuljahres. In unmittelbarem Anschluss an die Auflösung oder den Abbruch eines Berufsausbildungsverhältnisses innerhalb des ersten Ausbildungshalbjahres kann eine nachträgliche Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres erfolgen.

(3) Die Aufnahme in das Berufsgrundbildungsjahr erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Eine nachträgliche Aufnahme kann bis einen Monat nach dem Unterrichtsbeginn des ersten Schulhalbjahres erfolgen, bei Nachweis einschlägiger beruflicher Vorkenntnisse bis zum 15. Dezember. Bei unversschuldetem Abbruch des Berufsausbildungsverhältnisses kann von den Vorschriften gemäß den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.

- (4) Die Aufnahme in das zweite Ausbildungsjahr erfolgt nur,
1. wenn nach der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz – SächsBBiGAVO) vom 19. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152), in der jeweils geltenden Fassung, ein vorheriger Schulbesuch mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit im Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird oder
 2. auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden, wenn die Berufsausbildungszeit abgekürzt wird.
- (5) Ein Schüler kann auch während des Schuljahres aufgenommen werden, wenn er nach Beginn des Schuljahres ein Berufsausbildungsverhältnis eingeht, in ein anderes Berufsausbildungsverhältnis wechselt oder gemäß § 8 Abs. 1 die Berufsschule wechselt.

§ 7

Anmeldung

(1) Die Anmeldung zum Besuch der Berufsschule soll bis zum 1. August des Kalenderjahres erfolgen. Ort und Zeitraum der Anmeldung werden vom Schulleiter festgesetzt und bekannt gegeben.

(2) Auch Berufsschulberechtigte, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, werden vom Ausbildungsbetrieb bei der Berufsschule angemeldet, in deren Einzugsbereich sie wohnhaft sind. Die Beschulung außerhalb des Freistaates Sachsen wird vom Staatsministerium für Kultus durch die Aufnahme in Einzugsbereiche länderübergreifender Fachklassenstandorte nach Maßgabe des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Beschlusses oder durch eine Vereinbarung mit dem Bundesland geregelt, in dem die Beschulung stattfindet. Berufsschulpflichtige, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen, melden sich selbst bei der Berufsschule ihres Wohnsitzes an.

(3) Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Bei der Anmeldung ist der Berufsschule das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Kopie zu übergeben.

(4) Zur Anmeldung werden von den Anzumeldenden folgende Daten erhoben:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Geschlecht,

4. Anschrift und Telefonverbindung,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Religionszugehörigkeit,
7. Art und Grad einer Behinderung oder chronischen Krankheit, soweit sie für den Besuch der Berufsschule von Bedeutung ist,
8. Ort und Datum des Beginns und der Beendigung des Besuchs allgemein bildender und berufsbildender Schulen,
9. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses der Ausbildungsberuf einschließlich der Fachrichtung oder des Schwerpunktes, bei Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses die ausgeübte Tätigkeit,
10. Name, Anschrift und Telefonverbindung des Ausbildenden oder des Arbeitgebers und
11. bei Minderjährigen Name, Anschrift und Telefonverbindung des Sorgeberechtigten.

Für die Erhebung der Daten nach Satz 1 Nr. 6 und 7 muss die Einwilligung des Anzumeldenden, bei Minderjährigen die des Sorgeberechtigten, gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(5) Wurde bei der Anmeldung eine Behinderung oder chronische Krankheit angegeben, sind durch den Schulleiter Maßnahmen zu ergreifen, die eine Integration in den Unterricht und, sofern erforderlich, eine sonderpädagogische Förderung ermöglichen. Der Schulleiter hat diese Schüler darauf hinzuweisen, dass zur Fortsetzung der individuellen Förderung zweckdienliche förderpädagogische Gutachten und Förderpläne nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung von der vorherigen Einrichtung abgefordert werden. Bei Minderjährigen ist zuvor die Zustimmung des Sorgeberechtigten einzuholen.

(6) Verfügt die Berufsschule nicht über die erforderlichen Voraussetzungen, um den Unterricht für Schüler mit Behinderung zu gewährleisten oder wird der Richtwert zur Klassenbildung für berufsbildende Förderschulen nicht erreicht, ist das Regionalschulamt zu unterrichten. Das Regionalschulamt entscheidet unter Berücksichtigung des besonderen Förderbedarfs über eine geeignete Berufsschule.

§ 8

Schulwechsel

(1) Ein Schüler kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an eine andere Berufsschule wechseln. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Wechsel des Wohnortes, des Ausbildenden, des Ausbildungsplatzes oder bei überregionaler Fachklassenbildung vor. Die abgebende Berufsschule benachrichtigt die aufnehmende Berufsschule; sie übermittelt ihr den Grund des Wechsels und die Daten des Schülers im Umfang des § 7 Abs. 4.

(2) Die aufnehmende Berufsschule erhält von der abgebenden Berufsschule sämtliche Unterlagen, einschließlich aller im laufenden Schuljahr erteilten Noten; bei der abgebenden Berufsschule verbleiben die Zeugniskopien. Wechselt der Schüler auf eine Berufsschule in freier Trägerschaft, verbleiben die Originalunterlagen bei der abgebenden Berufsschule.

Teil 3

Grundsätze des Schulbetriebes, Einzugsbereiche

Abschnitt 1

Klassenbildung, Gruppenbildung und Einzugsbereiche

§ 9

Klassenbildung und Gruppenbildung

(1) An der Berufsschule wird der Unterricht in Fachklassen, Klassen des Berufsvorbereitungsjahres und Klassen des Berufsgrundbildungsjahres erteilt. Absatz 6 bleibt unberührt.

- (2) Fachklassen können für
1. Berufsbereiche,
 2. Berufsgruppen,
 3. einzelne Ausbildungsberufe oder
 4. Fachrichtungen oder Schwerpunkte der anerkannten Ausbildungsberufe

gebildet werden. In Klassen, die aus Anlass einer Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG oder § 42m der Handwerksordnung gebildet werden, werden Schüler aufgenommen, die in verwandten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Berufsbezogener Unterricht kann gemeinsam erteilt werden, wenn dadurch der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(3) Im berufsbezogenen Unterricht können Schüler abweichend vom Klassenverband in Gruppen unterrichtet werden.

(4) Schüler, welche die letzte Klassenstufe durchlaufen haben, die Abschlussprüfung jedoch erst im darauffolgenden Schulhalbjahr ablegen oder wiederholen, werden

1. in bestehenden Fachklassen,
2. in eigenständigen Fachklassen oder
3. im Rahmen von Konsultationen in Fächern oder Lernfeldern, die ganz oder teilweise Gegenstand der Abschlussprüfung sind,

beschult.

(5) Im Berufsgrundbildungsjahr ist ein Wechsel in die Klasse eines anderen Berufsbereiches oder einer anderen Berufsgruppe nur zulässig, wenn der erfolgreiche Besuch der neuen Klasse auf die Ausbildungszeit im Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.

(6) Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und die Berufsschule besuchen, können nach Maßgabe der von ihnen ausgeübten Tätigkeit in Fachklassen eingegliedert werden.

(7) Der Unterricht in den Fächern des berufsübergreifenden Bereichs sowie im Wahlbereich kann klassen- und klassenstufenübergreifend erteilt werden.

§ 10

Fachklassen und Einzugsbereiche

(1) In Abhängigkeit von der Anzahl der Schüler können Fachklassen überregional eingerichtet werden. Überregionale Fachklassen sind Fachklassen, deren Einzugsbereich

1. ein Regierungsbezirk ist (Bezirksfachklassen),
2. das Gebiet des Freistaates Sachsen ist (Landesfachklassen) oder
3. über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinausgeht (länderübergreifende Fachklassen).

(2) Bei überregionalen Fachklassen ist in der Regel Blockunterricht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 SchulG zu erteilen.

(3) Einzugsbereiche für andere als die in Absatz 1 genannten Fachklassen sowie für Klassen des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres werden durch das Regional-schulamt nach Anhörung der betroffenen Schulträger festgelegt.

§ 11

Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten

Schüler mit Migrationshintergrund, die wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht in der Lage sind, dem regulären Unterricht zu folgen, werden nach besonderer Schullaufbahnberatung einer Vorbereitungsklasse mit berufspraktischen Aspekten zugewiesen. Die Integration dieser Schüler in einen regulären Bildungsgang der berufsbildenden Schulen ist anzustreben.

§ 12

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

Berufsschulpflichtige, die zur Berufsausbildungsvorbereitung an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagen-

tur für Arbeit teilnehmen, erhalten Unterricht nach besonderen Stundentafeln.

Abschnitt 2

Unterrichtsbetrieb und Betriebspraktikum

§ 13

Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher

(1) Für den Unterricht gelten die von dem Staatsministerium für Kultus erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne.

(2) Kann aus zwingenden Gründen Unterricht in einzelnen Fächern oder Lernfeldern nicht oder nur teilweise erteilt werden, wird Unterricht in anderen Fächern oder Lernfeldern insbesondere des berufsbezogenen Bereichs erteilt.

(3) Zum Nachweis der vermittelten Unterrichtsinhalte und des ordnungsgemäßen Unterrichtsablaufs wird je Klasse ein Klassenbuch geführt.

§ 14

Unterrichtszeit

(1) Der Umfang des Berufsschulunterrichts in der dualen Berufsausbildung (Berufsschulunterricht) beträgt während der gesamten Ausbildungszeit im Mittel 13 Unterrichtsstunden pro Unterrichtswoche.

(2) Der Unterricht im Pflichtbereich findet von Montag bis Freitag statt. Unterricht im Wahlbereich kann auch am Sonnabend angeboten werden.

(3) An einem Tag sind in der Regel 360 Minuten Unterricht je Klasse zu erteilen.

(4) Bei Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Beurlaubungen, nach Anhörung der gemäß § 71 BBiG oder § 1 SächsBBiGAVO zuständigen Stelle vorübergehend eine vom wöchentlichen Unterricht abweichende Verteilung des Unterrichts erfolgen.

(5) Ein Schüler kann auf Antrag vom Berufsschulunterricht beurlaubt werden, wenn er gemäß § 2 Abs. 3 BBiG Teile der Berufsausbildung im Ausland absolviert.

§ 15

Hausaufgaben

Hausaufgaben können unter Berücksichtigung der beruflichen Belastung der Schüler gestellt werden, um Unterrichtsinhalte vorzubereiten oder zu festigen und die Schüler an eigenständige Tätigkeit heranzuführen.

§ 16

Betriebspraktikum in der Berufsausbildungsvorbereitung und in der beruflichen Grundbildung

(1) Im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres wird ein Betriebspraktikum durchgeführt. Es dient der Vertiefung und Erweiterung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ist im Unterricht des berufsbezogenen Bereiches vor- und nachzubereiten.

(2) Die Entscheidung über die Eignung der Betriebe trifft der Schulleiter. Die Berufsschule vereinbart mit dem Betrieb insbesondere die Dauer, die Arbeitszeit, die Einsatzbereiche, die Praktikumsbeauftragten im Betrieb und die Praktikumsbetreuer in der Berufsschule, die zu erstellenden Einschätzungen und Tätigkeitsnachweise sowie die schriftliche Bestätigung der Praktikumsbeteiligung im Tätigkeitsnachweis der Schüler. Der Schulleiter stellt vor Antritt des Betriebspraktikums sicher, dass die Schüler während des Betriebspraktikums unfall- und haftpflicht-versichert sind.

Abschnitt 3**Nachweis und Bewertung der Leistung****§ 17****Leistungsnachweise**

(1) Im Unterricht werden schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise erhoben. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten, Belegarbeiten, Kurzkontrollen und Hausaufgaben. Mündliche Leistungsnachweise sind Kurzbeiträge und die Unterrichtsbeteiligung. Praktische Leistungsnachweise sind Arbeitsproben, die Ausführung einer praktischen Aufgabe und das Abschlussverfahren gemäß § 20.

(2) Anzahl und Gewichtung der Leistungsnachweise werden durch die Fachkonferenz zu Beginn des Schuljahres im Rahmen der nachfolgenden Regelungen nach pädagogischem Ermessen festgelegt und den Schülern bekannt gegeben. In jedem Fach werden von jedem Schüler im Schulhalbjahr in der Regel drei Leistungsnachweise erhoben, im letzten Schulhalbjahr in der Regel zwei Leistungsnachweise. In jedem Lernfeld sind mindestens drei Leistungsnachweise zu erheben.

§ 18**Grundlagen der Leistungsbewertung**

(1) Die Note eines Leistungsnachweises ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der vom Schüler erbrachten Leistung.

(2) Die Jahresnote eines Faches oder Lernfeldes wird aus den Noten der in einer Klassenstufe erhobenen Leistungsnachweise gebildet.

(3) Die Gesamtnote eines Faches oder Lernfeldes wird aus allen in der bisherigen Ausbildung in diesem Fach oder Lernfeld erbrachten Leistungsnachweisen ermittelt.

(4) Die Zeugnisnote eines Faches oder Lernfeldes entspricht der Gesamtnote gemäß Absatz 3.

(5) Die Durchschnittsnoten für den berufsbezogenen und den berufsübergreifenden Bereich werden als arithmetisches Mittel aus den Zeugnisnoten des jeweiligen Bereiches gemäß Absatz 4 ermittelt. Sie sind mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung anzugeben.

(6) Der Lehrer hat dem Schüler auf Anfrage den Stand seiner Leistungen anzugeben. Der Auszubildende kann sich beim Klassenlehrer oder den Fachlehrern über den Leistungsstand seines Auszubildenden informieren. Die Lehrer sollen in die schriftlichen Ausbildungsnachweise der Schüler Einsicht nehmen.

§ 19**Bewertung der Leistungen**

(1) Die Leistung des Schülers ist bezogen auf die Anforderungen der im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte zu beurteilen und mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | | |
|-----------------|------|--|
| 1. sehr gut | (1), | wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| 2. gut | (2), | wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht, |
| 3. befriedigend | (3), | wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| 4. ausreichend | (4), | wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| 5. mangelhaft | (5), | wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind, |
| 6. ungenügend | (6), | wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und erkennen lässt, dass selbst die notwendigen Grundkenntnisse erhebliche Lücken aufweisen. |

(2) Es werden nur ganze Noten vergeben.

(3) Bei Schülern mit Behinderung sind Maßnahmen hinsichtlich Organisation und Gestaltung der Leistungsfeststellung anzuwenden, die der Behinderung Rechnung tragen. Die Maßstäbe der Leistungsbewertung gelten ohne Einschränkung.

(4) Der erbrachten Leistung sollen unter Berücksichtigung der erwarteten Leistung folgende Noten zugeordnet werden:

1. 100 bis 92 Prozent der erwarteten Leistung entspricht sehr gut,
2. unter 92 bis 81 Prozent der erwarteten Leistung entspricht gut,
3. unter 81 bis 67 Prozent der erwarteten Leistung entspricht befriedigend,
4. unter 67 bis 50 Prozent der erwarteten Leistung entspricht ausreichend,
5. unter 50 bis 30 Prozent der erwarteten Leistung entspricht mangelhaft und
6. unter 30 Prozent der erwarteten Leistung entspricht ungenügend.

§ 20**Abschlussverfahren in der Berufsausbildungsvorbereitung und in der beruflichen Grundbildung**

(1) Im Berufsvorbereitungsjahr und im Berufsgrundbildungsjahr ist ein Abschlussverfahren durchzuführen. Gegenstand des Abschlussverfahrens ist eine auf den Berufsbereich bezogene komplexe Arbeitsaufgabe mit berufsbezogenen und berufsübergreifenden Anteilen. Im Berufsvorbereitungsjahr wählt der Schüler den Berufsbereich.

(2) Das Abschlussverfahren ist am Ende des Schuljahres an drei aufeinander folgenden Tagen im Umfang von 10 bis 16 Stunden durchzuführen. Der Schulleiter legt die Termine des Abschlussverfahrens fest.

(3) Zur Durchführung des Abschlussverfahrens bildet der Schulleiter einen Ausschuss aus drei Lehrkräften, die in dem berufsbezogenen oder dem berufsübergreifenden Bereich Unterricht erteilt haben. § 21 Abs. 3, 4, 6 und 7, § 22 Abs. 1 und 4 sowie § 27 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (SächsGVBl. S. 43), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

(4) Die Note für die komplexe Arbeitsaufgabe fließt in die Gesamtnote aller Fächer und Lernfelder ein, die Gegenstand der komplexen Arbeitsaufgabe waren; die Wertigkeit bemisst sich jeweils nach der Gewichtung des einzelnen Faches oder Lernfeldes im Rahmen der komplexen Arbeitsaufgabe und soll insgesamt bei einem Drittel liegen. Bei der Ermittlung der Note für die komplexe Arbeitsaufgabe sollen in der Regel berufspraktische Leistungen mit zwei Dritteln und berufsübergreifende Leistungen mit einem Drittel berücksichtigt werden.

§ 21**Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises**

(1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis, wird die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Hat der Schüler das Versäumnis nicht zu vertreten, entscheidet der Lehrer, ob und zu welchem Termin der Leistungsnachweis nachzuholen ist.

(3) Weigert sich ein Schüler, einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

§ 22**Täuschungshandlungen**

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Schüler es unternimmt, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch das

Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder durch die Hilfe für einen Dritten zu beeinflussen.

(2) Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, ist der Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ unter Angabe des Grundes zu bewerten.

Teil 4 Zeugnisse und Abschlüsse

§ 23 Zeugnisse, Halbjahresinformationen und Bescheinigungen

(1) Zeugnisse, Halbjahresinformationen und Bescheinigungen müssen dem vom Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Muster entsprechen.

(2) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, in denen dem Schüler der erreichte Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende einer Klassenstufe bescheinigt wird. Sie enthalten Jahresnoten über die Leistungen in jedem Fach und Lernfeld der Stundentafel für diese Klassenstufe.

(3) Zeugnisse der Berufsschule sind staatliche Urkunden für Schüler, die an einem Berufsvorbereitungsjahr, einem Berufsgrundbildungsjahr, einer Vorbereitungsklasse mit berufspraktischen Aspekten oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilgenommen haben. Sie enthalten Zeugnisnoten und eine Aussage zu der Erfüllung oder Beendigung und dem Wiederaufleben der Berufsschulpflicht. Auf dem Zeugnis der Berufsschule wird für Schüler, die das Berufsvorbereitungsjahr oder das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen haben und noch keinen Hauptschulabschluss besitzen, außerdem bestätigt, dass der Schüler einen Bildungsstand erreicht hat, der dem erfolgreichen Besuch der Mittelschule mit Hauptschulabschluss entspricht.

(4) Abschlusszeugnisse sind staatliche Urkunden für Schüler, die den Berufsschulunterricht erfolgreich abgeschlossen haben. Sie enthalten Zeugnisnoten, Durchschnittsnoten und eine Aussage zur Erfüllung der Berufsschulpflicht. Für Schüler, die noch keinen Hauptschulabschluss besitzen, wird außerdem bestätigt, dass der Schüler einen Bildungsstand erreicht hat, der dem erfolgreichen Besuch der Mittelschule mit Hauptschulabschluss entspricht. Wird ein Abschlusszeugnis erteilt, entfällt das Jahreszeugnis.

(5) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden für Schüler, die den Berufsschulunterricht ohne Erfolg abgeschlossen haben. Sie enthalten Zeugnisnoten und eine Aussage zur Erfüllung der Berufsschulpflicht. Wird ein Abgangszeugnis erteilt, entfällt das Jahreszeugnis.

(6) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende des ersten Schulhalbjahres eines Berufsvorbereitungsjahres, eines Berufsgrundbildungsjahres, einer Vorbereitungsklasse mit berufspraktischen Aspekten oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit. Sie enthalten eine Note für jedes Fach oder Lernfeld, das in diesem Schulhalbjahr unterrichtet wurde, und werden am letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres ausgegeben.

(7) Schüler, welche die Berufsschule im Laufe eines Schuljahres verlassen oder das Berufsvorbereitungsjahr oder das Berufsgrundbildungsjahr unregelmäßig besucht haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand.

(8) Zeugnisse werden in der Regel am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Der Schüler hat dem Ausbildenden seine Zeugnisse vorzulegen. Minderjährige legen zusätzlich dem Sorgeberechtigten ihre Zeugnisse zur Unterschrift vor.

§ 24

Erstellung von Zeugnissen

(1) Hat der Schüler in einem Fach oder Lernfeld aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Abkürzung der Ausbildungszeit oder späterem Ausbildungsbeginn, keine oder eine für die Notenbildung nicht ausreichende Anzahl von Leistungsnachweisen erbracht, erhält er anstelle einer Jahresnote oder Zeugnisnote folgende Bemerkung im Zeugnis:

1. „Entfällt mangels Leistungsnachweisen“,
2. „Entfällt wegen Abkürzung der Ausbildungszeit“,
3. „Entfällt wegen späterem Ausbildungsbeginn“ oder
4. „Entfällt wegen Berufsausbildung im Ausland“.

(2) Unentschuldigte Fehltag werden in Jahreszeugnissen und Halbjahresinformationen ausgewiesen.

§ 25

Abschluss der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung

(1) Die Berufsschule in der dualen Berufsausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Schüler in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Handlungsbereich die Zeugnisnote „mangelhaft“ und in keinem Fach, Lernfeld oder Handlungsbereich die Zeugnisnote „ungenügend“ erzielt hat. In Bildungsgängen mit weniger als vier Handlungsbereichen sind alle Handlungsbereiche mindestens mit „ausreichend“ abzuschließen. In allen Bildungsgängen ist im Fach Deutsch/Kommunikation mindestens die Zeugnisnote „ausreichend“ zu erzielen.

(2) Auf Antrag des Schülers werden der zuständigen Stelle nach einem zwischen dem Staatsministerium für Kultus und den zuständigen Stellen abgestimmten Verfahren die Durchschnittsnoten gemäß § 18 Abs. 5 und der zugeordnete Punktwert für die Ausweisung des Ergebnisses der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Prüfungszeugnis gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG oder § 31 Abs. 3 Satz 2 der Handwerksordnung übermittelt. Die Zuordnung der Punktwerte zu den Durchschnittsnoten erfolgt gemäß der Anlage. Soweit zwei oder mehr Punkte der Durchschnittsnote zugeordnet werden können, entscheidet die Klassenkonferenz nach pädagogischem Ermessen über den auszuweisenden Punktwert.

§ 26

Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres

(1) Das Berufsvorbereitungsjahr oder das Berufsgrundbildungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern und Lernfeldern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist oder die Note „mangelhaft“ wie folgt ausgeglichen werden kann:

1. in einem Fach des berufsübergreifenden Bereiches mit mindestens der Note „befriedigend“ desselben Bereiches,
2. in einem Lernfeld des berufsbezogenen Bereiches mit mindestens der Note „befriedigend“ desselben Bereiches oder
3. in einem Fach des berufsübergreifenden Bereiches und in einem Lernfeld des berufsbezogenen Bereiches mit jeweils mindestens den Noten „gut“ und „befriedigend“.

Mit den Noten der Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion, Ethik oder Sport ist kein Ausgleich möglich.

(2) Bei regelmäßigem Besuch des Berufsvorbereitungsjahres oder des Berufsgrundbildungsjahres wird folgender Vermerk in das Zeugnis eingetragen: „Die Berufsschulpflicht des Schülers/der Schülerin wird hiermit nach § 28 Abs. 5 SchulG für beendet erklärt. Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis begonnen wird und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.“

§ 27**Mittlerer Schulabschluss**

(1) Der mittlere Schulabschluss wird Schülern, die noch keinen Realschulabschluss haben, mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss zuerkannt, wenn sie

1. auf der Grundlage des Hauptschulabschlusses das Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Durchschnittsnote aus allen Zeugnisnoten von mindestens 3,0 oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss erworben haben und
2. in der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer ein befriedigendes Gesamtergebnis erzielt haben.

(2) Der mittlere Schulabschluss wird Schülern, die noch keinen Realschulabschluss haben, mit dem erfolgreichen Abschluss der berufsbildenden Förderschule zuerkannt, wenn sie

1. auf der Grundlage des Hauptschulabschlusses das Abschlusszeugnis der berufsbildenden Förderschule mit einer Durchschnittsnote aus allen Zeugnisnoten von mindestens 3,0 erworben haben und
2. in der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in einem Beruf gemäß § 66 BBiG oder § 42m der Handwerksordnung mit dreijähriger Ausbildungsdauer ein befriedigendes Gesamtergebnis erzielt haben.

(3) Über den mittleren Schulabschluss wird ein gesondertes Zeugnis nach einem vom Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Muster ausgestellt. Der Gesamtnotendurchschnitt wird aus allen Gesamtnoten als arithmetisches Mittel mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung ermittelt.

§ 28**Zuständigkeit in besonderen Fällen**

Über Anträge von Schülern genehmigter Ersatzschulen auf Erteilung einer Zuerkennung gemäß § 27 Abs. 1 oder 2 entscheidet das Regionalschulamt.

Teil 5**Schlussvorschriften****§ 29****Übergangsvorschriften**

Für Schüler, die bereits im Schuljahr 2005/2006 an einer Berufsschule beschult wurden, gilt diese Verordnung in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung bis zum Ende des Schulverhältnisses fort. Für sie gelten darüber hinaus § 14 Abs. 5 und § 25 Abs. 2.

§ 30**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsschule – BSO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1998 (SächsGVBl. S. 224), geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 67), außer Kraft.

Dresden, den 21. August 2006

Der Staatsminister für Kultus

In Vertretung

Hansjörg König

Staatssekretär

Anlage

(zu § 25 Abs. 2 Satz 2)

Zuordnung der Punktwerte zu den Durchschnittsnoten

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	100
1,1	99–98
1,2	97–96
1,3	95–94
1,4	93–92
1,5	91–90
1,6	89
1,7	88
1,8	87
1,9	86
2,0	85
2,1	84
2,2	83
2,3	82
2,4	81
2,5	80–79
2,6	78–77
2,7	76–75
2,8	74–73
2,9	72
3,0	71
3,1	70
3,2	69
3,3	68
3,4	67
3,5	66–65
3,6	64–63
3,7	62–61
3,8	60–59
3,9	58–57
4,0	56–55
4,1	54–53
4,2	52
4,3	51
4,4	50
4,5	49–48
4,6	47–46
4,7	45–44
4,8	43–42
4,9	41–40
5,0	39–38
5,1	37–36
5,2	35–34
5,3	33–32
5,4	31–30
5,5	29–25
5,6	24–20
5,7	19–15
5,8	14–10
5,9	9– 5
6,0	4– 0

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen Vom 25. Juli 2006

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (SächsGVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 5 werden die Wörter „Gestaltung der“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 13 wird die Angabe „§ 13a LRS-Klassen“ eingefügt.
 - c) In der Angabe zu § 16 werden die Wörter „und Kurzkontrollen“ durch die Wörter „, Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Oktober“ durch das Wort „September“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Anmeldung soll im Oktober stattfinden.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Das Regionalschulamt berät die Eltern zu geeigneten Maßnahmen und Bildungsangeboten unter Berücksichtigung der besonderen Fähigkeiten des Kindes.“
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „der Lernausgangslage“ durch die Wörter „des aktuellen Lernstandes“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird nach dem Wort „sind“ der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. ob im Jahr vor der Schulaufnahme ein Kindergarten besucht wird.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die jeweilige Lernausgangslage“ durch die Wörter „der aktuelle Lernstand“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulleiter;“ die Wörter „im gemeinsamen Schulbezirk trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Regionalschulamt.“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Schuleingangsphase

- (1) Die Schuleingangsphase umfasst die Anmeldung, die Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des aktuellen Lernstandes und den Anfangsunterricht.
- (2) Der Anfangsunterricht umfasst die Klassenstufen 1 und 2. Diese bilden eine pädagogische Einheit.
- (3) Die Grundschule stimmt die Durchführung der Schuleingangsphase mit den Maßnahmen der Kindergärten zum Schulvorbereitungsjahr nach der Verordnung des Säch-

sischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung und Finanzierung des Schulvorbereitungsjahres in Kindertageseinrichtungen (Schulvorbereitungsverordnung – SächsSchulvorbVO) vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 455), in der jeweils geltenden Fassung, ab.

(4) Jede Grundschule erarbeitet im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase. Das Konzept soll die Zusammenarbeit mit den Eltern und mindestens den Kindergärten des Schulbezirkes beschreiben. Dazu können Vereinbarungen geschlossen werden.

(5) Die individuelle Förderung eines Schülers kann in einem pädagogischen Entwicklungsplan dokumentiert werden. Für Schüler mit Teilleistungsschwächen und anderen leistungs- und verhaltensbedingten Besonderheiten muss ein pädagogischer Entwicklungsplan erstellt werden. Mit Zustimmung der Eltern können Gutachten herangezogen werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wechselt ein Schüler an eine andere Schule, verbleiben die Schülerunterlagen an der Grundschule, bis die aufnehmende Schule die Schülerunterlagen bei der abgebenden Schule anfordert. Werden diese bis zum Ablauf von vier Wochen nach Schulwechsel oder Unterrichtsbeginn nicht angefordert, sind die Eltern nach Aufforderung durch den Schulleiter verpflichtet, die Aufnahme an einer anderen Schule nachzuweisen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung an, insbesondere zu den Bildungsangeboten der Mittelschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen. Nach Erörterung in der Klassenkonferenz führt der Klassenlehrer zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres mit den Eltern ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und zur weiteren Schullaufbahn des Schülers; dabei können Bildungsvereinbarungen geschlossen werden. Am Ende des zweiten Schulhalbjahres informiert die Grundschule die Eltern ausführlich über den Bildungsauftrag und die Leistungsanforderungen der Mittelschulen und der Gymnasien sowie der berufsbildenden Schulen, das Verfahren und die Kriterien für die Erteilung der Bildungsempfehlung und die Möglichkeiten, zwischen den Schularten zu wechseln.“

- d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 spricht der Klassenlehrer mit den Eltern über die voraussichtliche Bildungsempfehlung; zu diesem Gespräch können der Beratungslehrer und weitere Lehrer hinzugezogen werden. Auf Wunsch der Eltern vermittelt die Grundschule ein Beratungsgespräch mit Lehrern der Mittelschule und des Gymnasiums. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Gespräche an den Grundschulen sind zu protokollieren.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Die zeitliche Planung des Unterrichts soll sich an den Lernaufgaben und Lernbedingungen der Schüler orientieren.“
 - In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Im Anfangsunterricht werden die Erholungsphasen“ durch die Wörter „Die Erholungsphasen werden“ ersetzt.
7. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Schüler ist zur Teilnahme am Förderunterricht während des vom Lehrer festgelegten Zeitabschnittes verpflichtet.“
8. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:
**„§ 13a
LRS-Klassen**
(1) Für Schüler mit festgestellter Teilleistungsschwäche im Lesen und Rechtschreiben kann das Regionalschulamt zulassen, dass für die Klassenstufe 3 besondere Klassen (LRS-Klassen) gebildet werden. Dabei wird die Klassenstufe 3 auf zwei Schuljahre gedehnt. Für den Besuch dieser Klassen ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.
(2) Zum Abschluss des ersten Schuljahres dieser Klassenstufe wird eine Mitteilung erstellt, die entsprechend einer Halbjahresinformation über den erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand informiert. Zum Abschluss der Klassenstufe wird ein Zeugnis erteilt, das entsprechend einem Jahreszeugnis den in der Klassenstufe erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand dokumentiert. In den Halbjahresinformationen, der Mitteilung und dem Zeugnis wird der Besuch der LRS-Klasse vermerkt. Eine Wiederholung der Klassenstufe 3 ist nicht möglich.“
9. § 14 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
10. Dem § 15 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Werden in Fächern keine Noten erteilt, ist die Leistung verbal einzuschätzen. Werden Noten erteilt, kann eine verbale Einschätzung hinzutreten.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „und Kurzkontrollen“ durch die Wörter „, Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Klassenarbeiten“ die Wörter „und Komplexen Leistungen“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Lehrer des Faches.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbstständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können, und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabeteilen. Sie können wie eine Klassenarbeit bewertet werden.“
- e) In Absatz 7 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „und Kurzkontrollen“ gestrichen.
12. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 2“ die Angabe „Satz 3 bis 6“ eingefügt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„§ 15 Abs. 2 Satz 7 und 8 gilt entsprechend.“
13. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 2“ die Angabe „Satz 3 bis 6“ eingefügt.
 - In Nummer 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 7 und 8 sowie Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.
14. § 22 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 2 wird nach dem Wort „werden“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. aus einer LRS-Klasse nicht versetzt werden,“.
15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „zu erwarten ist, dass der Schüler den Anforderungen der nächsten Klassenstufe nur unzureichend genügen kann und“ und wird nach dem Wort „dem“ das Wort „Antrag“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Dresden, den 25. Juli 2006

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Durchführung und Finanzierung des Schulvorbereitungsjahres
in Kindertageseinrichtungen
(Schulvorbereitungsverordnung – SächsSchulvorbVO)
Vom 15. August 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 3 Satz 5 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Das Schulvorbereitungsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Es kann bei Zurückstellung vom Schulbesuch nach § 27 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wiederholt besucht werden.

§ 2

Durchführung

- (1) Die Inhalte des Schulvorbereitungsjahres nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsKitaG sind von den Einrichtungen pädagogisch umzusetzen. Die Träger der Einrichtungen können sich hierbei am Sächsischen Bildungsplan orientieren.
- (2) Die Gestaltung des Schulvorbereitungsjahres ist in den Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen darzustellen.

§ 3

Organisation, Personal

- (1) Die Verantwortung zur Durchführung des Schulvorbereitungsjahres obliegt dem Träger der Kindertageseinrichtung. Maßnahmen des Schulvorbereitungsjahres sind mit den Maßnahmen der Schuleingangsphase abzustimmen.
- (2) Bei der Gestaltung des Schulvorbereitungsjahres sollen die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mindestens mit den Lehrern der Grundschulen zusammenarbeiten, in deren Schulbezirk die Kindertageseinrichtung liegt. Die Kindertageseinrichtungen können mit diesen und weiteren Grundschulen hierzu Vereinbarungen schließen.
- (3) Der zusätzliche Personalbedarf im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 3 SächsKitaG beträgt 0,075 vollzeitbeschäftigte pädagogische Fachkraft für je 13 Kinder.
- (4) Zur Umsetzung kooperativer Maßnahmen im Schulvorbereitungsjahr stehen der Grundschule im Zusammenhang mit der

Schuleingangsphase zusätzlich 1,5 Lehrerstunden pro 13 Kinder pro Woche zur Verfügung.

§ 4

Finanzierung

- (1) Für die Anzahl der am 1. April des Vorjahres für das Schulvorbereitungsjahr gemeldeten Kinder wird den Gemeinden kalenderjährlich ein pauschalierter Zuschuss in Höhe von 223 EUR je Kind gezahlt. Für die Gewährung gilt § 18 Abs. 4 bis 6 SächsKitaG entsprechend.
- (2) Der zusätzliche Personalbedarf für das Schulvorbereitungsjahr nach § 3 Abs. 3 ist bei der Berechnung der Betriebskosten für einen Kindertageseinrichtungsplatz gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG nicht zu berücksichtigen.
- (3) Für Kindertageseinrichtungen, die nicht im Bedarfsplan aufgenommen sind, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für die Gewährung gilt § 1 Abs. 4 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über den Landeszuschuss gemäß § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG (Sächsische Zuschuss- und Erstattungsverordnung – SächsZuErstVO) vom 22. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 118), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

§ 5

Übergangsregelung

Die entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 auf die Monate Januar bis August 2006 entfallenden Beträge werden mit der Auszahlung für den Monat September 2006 ausgezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. August 2006

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Sächsischen Frauenförderungsstatistikverordnung Vom 24. Juli 2006

Aufgrund von § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 200) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsministerin für Gleichstellung von Frau und Mann über die statistischen Angaben für die Frauenförderung in Dienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Frauenförderungsstatistikverordnung – SächsFFStatVO) vom 22. August 1995 (SächsGVBl. S. 295), geändert durch Verordnung vom 14. September 2001 (SächsGVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Sächsischen Staatsministerin für Gleichstellung von Frau und Mann“ durch die Wörter „des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „vom 8. März 2000 (BGBl. I S. 206), das durch Artikel 3 Abs. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857, 1872) geändert worden ist“ wird durch die Angabe „vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438)“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Personal-Ist-Bestand“ wird durch das Wort „Personalstand“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über Absatz 1 hinaus erheben die Dienststellen folgende statistische Angaben:

 1. die Art des für die Dienststelle geltenden Tarifvertrages;
 2. die Zahl der Beamten einschließlich der Richter, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Funktionen, Laufbahngruppen und Laufbahnen;
 3. die Zahl der Angestellten, sofern der für die Dienststelle geltende Tarifvertrag sie besonders ausweist, anderenfalls der Arbeitnehmer, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Berufsfachrichtungen und Funktionen sowie gegebenenfalls getrennt nach Laufbahngruppen;
 4. die Zahl der ohne Bezüge beurlaubten Beamten einschließlich der Richter sowie der ohne Entgelt beurlaubten Angestellten, sofern der für die Dienststelle geltende Tarifvertrag sie besonders ausweist, anderenfalls der Arbeitnehmer, gegebenenfalls getrennt nach Laufbahngruppen;
 5. aus Bewerbungs- und Stellenbesetzungsverfahren, gegebenenfalls getrennt nach Funktionen und Laufbahngruppen,
 - a) die Zahl der internen und externen Stellenausschreibungen,
 - b) die Zahl der auf Stellenausschreibungen eingegangenen Bewerbungen,
 - c) die Zahl der zum Bewerbungsgespräch eingeladenen Bewerber,
 - d) die Zahl der Neubesetzungen von Stellen, darunter die Zahl der Neubesetzungen der ausgeschriebenen Stellen;
 6. die Zahl der Beamten in Ausbildung, getrennt nach Laufbahngruppen und Laufbahnen;
 7. die Zahl der Angestellten in Ausbildung, sofern der für die Dienststelle geltende Tarifvertrag sie besonders ausweist, anderenfalls die Zahl der Arbeitnehmer in Ausbildung, getrennt nach Ausbildungsberufen;
 8. die Zahl der beförderten Beamten einschließlich der Richter, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Laufbahngruppen und Laufbahnen;
 9. die Zahl der durch Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit höhergruppierten Angestellten, sofern der für die Dienststelle geltende Tarifvertrag sie besonders ausweist, anderenfalls der Arbeitnehmer, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie Berufsfachrichtungen und gegebenenfalls getrennt nach Laufbahngruppen;
 10. die Zahl der Beschäftigten, die an den Veranstaltungen zur fachübergreifenden sowie fachspezifischen Fortbildung teilgenommen haben, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie gegebenenfalls nach Funktionen.

Die Angaben sind mit Ausnahme derjenigen in Satz 1 Nr. 1 und 5 Buchst. a zusätzlich nach Geschlecht zu trennen.“
3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Geschäftsordnung der Staatsregierung“ durch die Angabe „dem Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 19. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 160), geändert durch Beschluss vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 244),“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Geschäftsordnung der Staatsregierung“ durch die Wörter „dem Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien“ ersetzt.
4. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „der obersten Rechtsaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „dem Statistischen Landesamt“ ersetzt.
5. In § 4 wird die Angabe „der Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung (GeschoSReg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1999 (SächsABl. S. 1003), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „dem Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien“ ersetzt.
6. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

**„§ 5
Übergangsvorschrift**

Die statistischen Angaben sind in der den Regelungen dieser Verordnung, in der am 1. September 2006 geltenden Fassung, entsprechenden Weise erstmals zum Stichtag 30. Juni 2006 oder für den Zeitraum 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 zu erheben und in der in § 3, in der am 1. September 2006 geltenden Fassung, genannten Weise bis zum Ablauf des 31. Dezember

des Jahres 2006, von den übrigen Dienststellen bis zum Ablauf des 31. Januar 2007 zu berichten.“

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und darin wird in der Überschrift das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „In-Kraft-Treten“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Staatsministerium für Soziales kann den Wortlaut der Sächsischen Frauenförderungsstatistikverordnung in der vom

In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2006

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Frauenförderungsstatistikverordnung Vom 24. Juli 2006

Aufgrund von Artikel 2 der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Sächsischen Frauenförderungsstatistikverordnung vom 24. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 456, 457) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Frauenförderungsstatistikverordnung in der ab 1. September 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 16. September 1995 in Kraft getretene Verordnung der Sächsischen Staatsministerin für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann über die statistischen Angaben für die Frauenförderung in Dienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Frauenförderungsstatistikverordnung – SächsFFStatVO) vom 22. August 1995 (SächsGVBl. S. 295),
2. die mit Wirkung vom 30. Juni 2001 in Kraft getretene Verordnung der Sächsischen Staatsministerin für Gleichstellung von Frau und Mann zur Änderung der Sächsischen Frauenförderungsstatistikverordnung vom 14. September 2001 (SächsGVBl. S. 664),
3. die am 1. September 2006 nach ihrem Artikel 3 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen aufgrund

- zu 1. des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffent-

- lichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684) im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern,
- zu 2. des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684) im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern,
- zu 3. des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 200) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern.

Dresden, den 24. Juli 2006

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die statistischen Angaben für die Frauenförderung in Dienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Frauenförderungsstatistikverordnung – SächsFFStatVO)

§ 1

Erhebungsmerkmale

(1) Grundlage für die Analyse der Situation weiblicher Beschäftigter ist der in den Dienststellen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438) in der jeweils geltenden Fassung, erhobene Personalstand.

(2) Über Absatz 1 hinaus erheben die Dienststellen folgende statistische Angaben:

1. die Art des für die Dienststelle geltenden Tarifvertrages;
2. die Zahl der Beamten einschließlich der Richter, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Funktionen, Laufbahngruppen und Laufbahnen;

3. die Zahl der Angestellten, sofern der für die Dienststelle geltende Tarifvertrag sie besonders ausweist, anderenfalls der Arbeitnehmer, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Berufsfachrichtungen und Funktionen sowie gegebenenfalls getrennt nach Laufbahngruppen;
4. die Zahl der ohne Bezüge beurlaubten Beamten einschließlich der Richter sowie der ohne Entgelt beurlaubten Angestellten, sofern der für die Dienststelle geltende Tarifvertrag sie besonders ausweist, anderenfalls der Arbeitnehmer, gegebenenfalls getrennt nach Laufbahngruppen;
5. aus Bewerbungs- und Stellenbesetzungsverfahren, gegebenenfalls getrennt nach Funktionen und Laufbahngruppen,
 - a) die Zahl der internen und externen Stellenausschreibungen,
 - b) die Zahl der auf Stellenausschreibungen eingegangenen Bewerbungen,

- c) die Zahl der zum Bewerbungsgespräch eingeladenen Bewerber,
- d) die Zahl der Neubesetzungen von Stellen, darunter die Zahl der Neubesetzungen der ausgeschriebenen Stellen;
- 6. die Zahl der Beamten in Ausbildung, getrennt nach Laufbahngruppen und Laufbahnen;
- 7. die Zahl der Angestellten in Ausbildung, sofern der für die Dienststelle geltende Tarifvertrag sie besonders ausweist, anderenfalls die Zahl der Arbeitnehmer in Ausbildung, getrennt nach Ausbildungsberufen;
- 8. die Zahl der beförderten Beamten einschließlich der Richter, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Laufbahngruppen und Laufbahnen;
- 9. die Zahl der durch Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit höhergruppierten Angestellten, sofern der für die Dienststelle geltende Tarifvertrag sie besonders ausweist, anderenfalls der Arbeitnehmer, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie Berufsfachrichtungen und gegebenenfalls getrennt nach Laufbahngruppen;
- 10. die Zahl der Beschäftigten, die an den Veranstaltungen zur fachübergreifenden sowie fachspezifischen Fortbildung teilgenommen haben, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie gegebenenfalls nach Funktionen.

Die Angaben sind mit Ausnahme derjenigen in Satz 1 Nr. 1 und 5 Buchst. a zusätzlich nach Geschlecht zu trennen.

(3) Zur Aufbereitung der statistischen Angaben nach § 5 SächsFFG werden folgende Hilfsmerkmale erhoben:

1. Name, Anschrift und Dienststellennummer und
2. Name, Anschrift und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Bediensteten.

§ 2

Form der Erhebung

(1) Die aufgrund von § 1 Abs. 2 erfassten statistischen Angaben sowie die Hilfsmerkmale nach § 1 Abs. 3 werden für jede Dienststelle mit Hilfe eines Erhebungsvordruckes nach Absatz 3 erhoben. Handelt es sich bei den Dienststellen um nachgeordnete Landesbehörden, deren Stellen zum Teil von einer übergeordneten Landesbehörde bewirtschaftet werden, sind die Erhebungsvordrucke insoweit von dieser um die notwendigen statistischen Angaben zu ergänzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden die aufgrund von § 1 Abs. 2 erfassten statistischen Angaben sowie die Hilfsmerkmale nach § 1 Abs. 3 nicht für jede Schule, sondern getrennt nach Schulzweigen von der personalverwaltenden Dienststelle erhoben.

(3) Die nach dem Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 19. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 160), geändert durch Beschluss vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 244), für Fragen der

Gleichstellung von Frau und Mann zuständige Stelle regelt im Benehmen mit dem Statistischen Landesamt die Gestaltung der Erhebungsvordrucke durch Verwaltungsvorschrift. Ist der Erhebungsvordruck im Geschäftsbereich der Staatsministerien seiner Form und seinem Inhalt nach nicht ohne weiteres auf alle Dienststellen übertragbar, kann die nach dem Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann zuständige Stelle im Benehmen mit dem betroffenen Staatsministerium und dem Statistischen Landesamt entsprechende Änderungen und Ergänzungen vornehmen.

§ 3

Mitteilungspflichten

Die Dienststellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs der Staatsministerien teilen dem jeweils zuständigen Ressort die aufgrund von § 1 Abs. 2 erfassten statistischen Angaben sowie die Hilfsmerkmale nach § 1 Abs. 3 jährlich bis zum 30. September mit. Die Gemeinden, Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie Eigenbetriebe teilen die Angaben dem Statistischen Landesamt mit. Dies gilt auch für die Behörden und Betriebe der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Staatskanzlei, die Staatsministerien, der Landtag und der Rechnungshof teilen die statistischen Angaben bis zum 31. Oktober des Berichtsjahres dem Statistischen Landesamt mit.

§ 4

Gesamtstatistik

Das Statistische Landesamt wertet die statistischen Angaben nach § 1 Abs. 1 und 2 für die Frauenförderung aus und teilt die Ergebnisse jährlich bis zum 31. Mai der nach dem Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien für Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Stelle als Grundlage für die Erstellung des Berichts gemäß § 17 SächsFFG mit.

§ 5

Übergangsvorschrift

Die statistischen Angaben sind in der den Regelungen dieser Verordnung in der am 1. September 2006 geltenden Fassung entsprechende Weise erstmals zum Stichtag 30. Juni 2006 oder für den Zeitraum 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 zu erheben und in der in § 3 am 1. September 2006 geltenden Fassung genannten Weise bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006, von den übrigen Dienststellen bis zum Ablauf des 31. Januar 2007 zu berichten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Berichtigung
der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung
über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs-, und Wallfahrtsorten
sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen
(Ladenschlussverordnung – LSchlVO)
Vom 19. Juni 2006

Anlage 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen vom 20. April 2006 (SächsGVBl. S. 98) wird wie folgt berichtigt:

1. Unter Nummer 2 werden zu der Angabe „Großschönau“ die Wörter „Gemeindeteil Waltersdorf“ gestrichen.
2. Unter Nummer 3 werden zu der Angabe „Leipzig, Stadt“ nach den Wörtern „Zentrum-Nordwest“ die Wörter „Kleinzschocher, Großzschocher, Knautkleeberg-Knauthain“ angefügt.

Dresden, den 19. Juni 2006

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Wiederhold
Referatsleiter

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 85 26-0

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 2,78 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>